

Kinderschutzkonzept

Beschwerde- und Feedbackmanagement

Haus des Kindes Grünstadt

Südring 5

67269 Grünstadt

Telefon: 06359/924203

Email: hdk@gruenstadt.de

Träger: Stadtverwaltung Grünstadt

Kreuzerweg 3

06359/8050

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2	Leitbild.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3	Verhaltenskodex im Haus des Kindes	3
4	Gesetzliche Grundlagen	9
4.1	Elterliche Sorge	9
4.2	Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention	11
4.3	Einblick in das KJHG mit dem Schwerpunkt § 8a SGB VIII	11
4.4	Einblick in die §§ 1666 und 1666a BGB	13
4.5	Einblick in das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG)	13
4.6	Einblick in das Kindertagesstättengesetz (KitaG)	14
4.7	Einblick in das Jugendschutzgesetz (JuSchG)	14
5	Datenschutz	15
6	Definitionen	17
6.1	Kindeswohl	17
6.2	Kindeswohlgefährdung.....	18
7	Arten von Kindeswohlgefährdung	20
7.1	Vernachlässigung.....	20
7.2	Seelische Misshandlung.....	21
7.3	Körperliche Misshandlung.....	21
7.4	Sexueller Missbrauch.....	22
7.5	Beeinträchtigung der elterlichen Erziehungskompetenz	23
7.5.1	Beeinträchtigung durch psychische Erkrankung	23
7.5.2	Beeinträchtigung durch elterliche Substanzabhängigkeit	24
7.6	Weitere Formen	24
8	Risiko- und Schutzfaktoren	26
9	Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	28
10	Partizipation	30
11	Beschwerdemanagement	31
12	Kita-Sozialarbeit	33
	Literaturverzeichnis.....	34
	Anlagen.....	36

1 Vorwort

Wir als Mitarbeiter¹ und Träger einer Kindertagesstätte haben nicht nur die Aufgabe die uns anvertrauten Kinder zu betreuen und zu erziehen, sondern es ist auch unsere Pflicht für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl zu sorgen und sie vor sämtlichen Formen der Gewalt zu schützen.

Um den Schutz der Kinder noch mehr in den Fokus zu rücken, verpflichtet das neue Kita-Gesetz alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege ein Kinderschutzkonzept zu entwickeln und anzuwenden. Dies muss auch in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden.

Für das Personal einer Kindertagesstätte ist dieses Konzept ein verbindlicher Leitfaden. Er bietet Orientierung und Sicherheit im Handeln, um mögliche Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen oder im Ernstfall schnelle Hilfe und Unterstützung anbieten zu können.

Da wir unsere Kindertagesstätte als sicheren Raum für die persönliche, freie und altersgemäße Entwicklung der Kinder sehen, möchten wir ihnen einen Rahmen bieten, der ihnen Sicherheit und Schutz vermittelt. Gemeinsam im Team haben wir ein eigenes Schutzkonzept entwickelt, das eine gewaltfreie Atmosphäre und Erziehung als oberste Priorität sieht. Weiterhin soll es:

- Transparente Strukturen und Klarheit für alle Beteiligten schaffen
- Sicherheitsbarrieren aufbauen und präventiv schützen
- Pädagogisch angemessene und geeignete Einschätzungen ermöglichen
- Meldewege und Verhalten bei Kindeswohlgefährdung aufzeigen
- Risikofaktoren zur Vorbeugung vermitteln
- Übergriffe und Fehlverhalten verhindern
- Konkrete Richtlinien vorgeben
- Alle Beteiligten schützen

Wir hoffen, dass auch ihnen mit unserem Konzept geholfen werden kann. Bei Fragen bitten wir Sie immer auf uns zuzukommen. Wir werden diese vertraulich behandeln und Ihnen ein offenes Ohr bieten. Wir haben Ihnen auch wichtige Telefonnummern im Bezug auf das Kindeswohl zusammengestellt (siehe Anlagen).

Ihre Mitarbeiter des Haus des Kindes

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung personenspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht.

2 Leitbild

In der Förderung der Kinder spielt unser Bild vom Kind eine wichtige Rolle. Es beschreibt, wie wir Erzieher die Kinder sehen. Dies hat einen großen Einfluss auf die Ausrichtung unseres pädagogischen Erziehungsstils. Wie schon erwähnt, erkennen wir die Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, die ihren Kitaalltag partizipiert und autonom gestalten sollen, an. Wir fühlen uns dabei als Begleiter und geben nur konkrete Hilfestellungen, wenn sie wirklich nötig erscheinen. Dies geschieht getreu unseres Leitsatzes: „Hilf mir, es selbst zu tun!“

Die Kinder stehen bei uns immer im Mittelpunkt. Sie haben ihre eigene Sichtweise von der Welt, ein eigenes Denken und Erleben, sie bilden ihre eigenen Zusammenhänge. Ihre Entwicklung geschieht im Dialog mit ihrer Umwelt, weshalb wir ihre Interaktionen unterstützen und weiterführen. Dies bleibt nicht immer konfliktlos. Doch Reibungspunkte stärken die Kinder und lassen sie soziale und emotionale Erfahrungen machen. Die Kinder bekommen Bestätigung und Anerkennung für Erfolge, aber auch konstruktive Kritik.

Laut Maria Montessori besitzt jedes Kind einen „inneren Bauplan“, nach dem es sich entwickelt (vgl. Verein für Menschen o.J.). „Das Kind ist Baumeister seines eigenen Ichs und Akteur seines eigenen Lebens. [Es] entscheidet selbstständig, wann es bestimmte Lernfenster öffnet um den Erwerb gewisser Fähigkeiten zu ermöglichen.“ (ebd.). Die Kinder werden von uns unterstützt, sich entsprechend ihren individuellen Entwicklungsmöglichkeiten optimal zu entfalten. Dabei ermöglichen wir ihnen eine Lernumgebung mit vielen Freiräumen.

Bezogen auf den Kinderschutz stärken wir die Autonomie der Kinder, indem wir sie partizipiert im Kitaalltag mitbestimmen lassen. Sie sollen ihre eigenen Rechte kennenlernen und diese auch einfordern. Des Weiteren sollen sie lernen sich ihre eigenen Grenzen zu stecken und Nein zu sagen. Sie sollen die Prinzipien der Demokratie erfahren, sollen ihre Meinung äußern und ihre Mitmenschen tolerieren und akzeptieren.

Gemeinsam erziehen wir die Kinder so zu durchsetzungsfähigen, gesellschaftsfähigen Menschen, die sich für sich und andere einsetzen.

3 Verhaltenskodex im Haus des Kindes

Der hier vorliegende Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter unserer Kindertagesstätte wurde gemeinsam im Team ausgearbeitet und ist für das gesamte Personal verbindlich einzuhalten. Jeder Mitarbeiter versichert per Unterschrift unseren Kodex umzusetzen und sämtliches Verhalten bzw. Handeln danach auszurichten. Damit wird Sorge getragen, dass Fehlverhalten vermieden wird und das Kindeswohl vor sämtlichen Übergriffen geschützt ist. Unsere Verhaltensregeln erleichtern uns den Umgang mit Nähe und Distanz, Grenzüberschreitungen und Kindeswohlgefährdungen rechtzeitig zu erkennen sowie präventiv zu arbeiten. Hierbei beachten wir stets die Partizipation und Autonomie jedes Kindes sowie seine individuelle Entwicklung und Persönlichkeit.

Unsere Verhaltensrichtlinien bzw. Maßnahmen beziehen sich auf unterschiedliche Bereiche des Kitaalltags.

1. Personal

- Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- Passende Personalauswahl und –führung
- Beachtung der persönlichen und fachlichen Eignung der Erzieher
- Regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
- Kritische Hinterfragung eigener Werte und Tabus
- Kein Überstülpen eigener Meinung und Werte
- Vorbild für alle Beteiligten
- Offene, kindgerechte, gewaltfreie und wertschätzende Kommunikation
- Kollegialer und respektvoller Austausch
- Grenzen, Wünsche, Individualität, Fähigkeiten, Entscheidungen und Entwicklungsstand der Kinder beachten und respektieren

2. Partizipation/ Regeln

1. Unser Leitsatz: Meine Freiheit endet dort, wo die Grenzen eines anderen beginnen.
2. Jedes Kind darf den Kitaalltag autonom und partizipiert mitgestalten.
3. Wir ermöglichen den Kindern entwicklungsgerechte Entscheidungen.
4. Wir geben den Kindern hierfür einen geschützten und sicheren Rahmen vor.
5. Dabei beachten wir den individuellen Entwicklungsstand und die Persönlichkeit des Kindes.
6. Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe.
7. Wir begleiten und unterstützen die Kinder in ihrer Lebenswelt und ihren Fragen.
8. Konflikte sollen von den Kindern möglichst alleine gelöst werden. Wir begleiten und unterstützen sie dabei.
9. Wir beachten die Grenzen der Kinder.
10. Unsere Regeln werden stets nach dem Können und der Entwicklung des Kindes ausgerichtet.
11. Wir kommunizieren mit den Kindern über die Gründe bestimmter Regeln.

3. Werte

- Resilienz
- Respekt
- Toleranz und Akzeptanz
- Offenheit
- Autonomie und Partizipation
- Wertschätzung
- Gewaltfreie Konfliktlösung und Kommunikation
- Teamfähigkeit
- Freundlichkeit
- Selbstständigkeit: „Hilf mir es selbst zu tun“
- Vertrauen

4. Individualität der Kinder

1. Wünsche und Grenzen der Kinder werden beachtet, aufgegriffen und akzeptiert.
2. Wir richten uns immer nach den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand der Kinder.
3. Die Lebenswelt und Interessen der Kinder fließen in die pädagogische Arbeit mit ein.
4. Wir akzeptieren, wenn Kinder etwas nicht möchten, solange es unserem Kodex und dem Schutz der Kinder entspricht.
5. Jedes Kind kann seine Schlaf- und Ruhephasen individuell bestimmen. Danach richtet sich auch ihre Essenszeit.

5. Begrüßung und Verabschiedung

1. Wir sorgen für eine sichere Übergabe des Kindes, indem wir es nicht von den Eltern wegreißen, sondern es uns übergeben lassen.
2. Wir sind dem Kind ein Vorbild, indem wir „Hallo“ sagen und es begrüßen. Dabei zwingen wir keine Kinder uns gleich zu tun.
3. Die Türen sind kindersicher ver- bzw. geschlossen und unser Außengelände ist eingezäunt.
4. Die Eltern müssen beim Verlassen der Kita die Eingangstüren schließen.
5. Es herrscht eine Absprache, wer das Kind abholt. Abholberechtigte stehen in den Karteikarten.
6. Die Kinder dürfen keinen fremden Personen mitgegeben werden, es sei denn die Eltern haben das Personal informiert.
7. Abholberechtigte, die zum ersten Mal die Kinder abholen oder uns fremd sind, haben sich mit einem Personalausweis auszuweisen.
8. Eltern dürfen in der Kita anrufen und veranlassen, dass das Kind zum Abholen an den Haupteingang geschickt wird.
9. In Abholsituationen müssen sich die Eltern oder die Kinder bei den jeweiligen Erziehern verabschieden oder durch Blickkontakt signalisieren, dass das Kind die Kita verlässt.

6. An- und Ausziehsituationen

1. Die Kinder bestimmen, wer sie an- oder ausziehen darf.
2. Wir überlassen den Kindern in diesen Situationen viel Selbstständigkeit, begleiten und unterstützen sie aber dabei.
3. In An- und Ausziehsituationen geben wir den Kindern Zeit und sind geduldig.
4. Wir ermöglichen den Kindern selbstbestimmt zu entscheiden, wann sie frieren oder schwitzen. Je nach Entwicklungsstand können die Kinder also selbst bestimmen, wie sie angezogen sind bzw. was sie anhaben möchten. Dabei geht der Kinderschutz jedoch stets vor.

7. Pflegesituationen

1. Die Kinder geben vor, wer sie in den Pflegesituationen begleiten darf. Diese Entscheidung respektieren und akzeptieren wir.
2. Wickeln dürfen (hierbei sind Punkt 1-3 Voraussetzungen):
 - Bezugspersonen, die mindestens 6 Wochen mit dem Kind zusammen gearbeitet haben/ möglichst festes Personal
 - Wer die gesundheitlichen Voraussetzungen hat
 - Wer die Genehmigung des Kindes hat
 - Anerkennungspraktikanten, wenn sie die Erlaubnis der Anleitung haben
3. Möchte ein Kind nicht gewickelt werden, zwingen wir es nicht dazu. Es werden dann die Eltern angerufen.
4. Wir fragen die Kinder, ob wir sie wickeln oder abputzen dürfen.
5. Wir ermöglichen den Kindern in den Pflegesituationen größtmögliche Selbstständigkeit und achten hierbei auf die individuellen Fähigkeiten des Kindes.
6. Wünsche, Grenzen und Bedürfnisse des Kindes werden wahrgenommen und wenn möglich berücksichtigt.
7. Die Intims- und Privatsphäre des Kindes stehen immer im Vordergrund (Sichtschutz, Rückzugsorte, möglichst 1 zu 1).
8. Wir verbalisieren alle Handlungsschritte und nehmen uns für Pflegesituationen angemessen Zeit.
9. Wir bieten den Kindern in den Pflegesituationen eine angenehme Atmosphäre (angemessene Temperatur, wenig Betrieb, Rücksichtnahme, Geduld).

8. Nahrungsaufnahme

1. Kein Kind wird zum Essen gezwungen.
2. In Essenssituationen steht immer die Individualität und der Entwicklungsstand bei folgenden Fragen im Vordergrund:
 - Wie wird gegessen?
 - Welche Tischregeln gibt es?
 - Was wird gegessen?
 - Wie lange dauert das Essen?
 - Welche Menge wird gegessen?
3. Folgende Regeln bezüglich des Essens sind verbindlich:
 - Nachtisch gibt es erst nach der Hauptmahlzeit entsprechend des Essverhaltens.
 - Wir zwingen kein Kind etwas zu probieren, wir bieten es nur an.
 - Wir beenden gemeinsam das Essen.
 - Allgemeine Essensregeln wie nicht schmatzen, essen mit Besteck, Sitzverhalten usw. sind verbindlich.
4. Bezüglich des Essverhaltens und der –gewohnheiten herrschen ein Austausch und eine Absprache mit den Eltern.
5. Wir bieten den Kindern ein an Allergien und Religion angepasstes Essen an.

9. Sexualität und Körper

1. Wir benutzen die Begriffe „Scheide“, „Vagina“, „Brust“, „Popo“, „After“, „Penis“ und „Hoden“.
2. Wir gehen offen mit dem Thema Sexualität um.
3. Wir klären die Kinder, wenn sie danach fragen, altersentsprechend auf und verweisen hierbei auf ihre Rechte.
4. Wir schützen die Kinder vor sämtlichen Gefahren für ihr Kindeswohl.
5. Bei Wasser- oder Malaktivitäten muss immer eine Unter- oder Badehose bzw. eine Windel getragen werden.
6. Wir ermöglichen den Kindern sexuelle Selbsterfahrungen mit folgenden Regeln:
 - Wir bieten ihnen einen Rückzugsort, indem sie ungestört und alleine sind und stecken den Rahmen ab.

- Wir sprechen die Kinder nicht auf ihre Selbstbefriedigung an.
 - Bei nicht angemessener Häufigkeit geben wir den Eltern eine Rückmeldung.
7. Wir erlauben den Kindern Doktorspiele mit folgenden Regeln:
- Wir gehen offen mit der Sexualität um, indem wir mit den Kindern die Regeln für Doktorspiele besprechen.
 - Wir sprechen die Kinder nicht darauf an und stellen sie nicht bloß.
 - Wir bieten den Kindern einen Rückzugsort für Doktorspiele und stecken den Rahmen ab. Dabei beobachten wir unauffällig das Geschehen und sind wachsam für Grenzüberschreitungen.
 - Es dürfen keine Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt werden.
 - Grenzen und Wille der Kinder werden beachtet: NEIN HEISST NEIN!!!
 - Die Kinder dürfen gegenseitig ihre Intimbereiche anfassen und anschauen.
 - Die Kinder dürfen sich auch unter der Kleidung anfassen.
 - Es folgt eine kurze Rückmeldung an die Eltern mit dem Zeichen, dass diese Erfahrungen in Ordnung sind.

10. Nähe und Distanz

1. Nähe und Distanz gehen immer vom Kind aus. Dabei steht sein eigener Wille im Vordergrund. Wir dürfen Nähe in Trost- oder Fürsorgesituationen anbieten.
2. Wir beachten die Grenzen und Wünsche der Kinder.
3. Kein Kind wird zur Nähe wie Kuscheln oder Schoßsitzen gezwungen oder überredet.
4. Auch männliche Erzieher dürfen die Kinder wickeln, pflegen oder ihnen Nähe ermöglichen.
5. Wir kommunizieren mit den Kindern durch Fragen und warten auf ihre Zustimmung: „Darf ich dich anfassen? Darf ich dich in den Arm nehmen?...“
6. Wir küssen keine Kinder. Wenn Kinder uns küssen möchten, entscheidet der jeweilige Erzieher, ob er das möchte. Es wird niemals auf den Mund oder in Schamregionen geküsst.
7. Wir dürfen die Kinder auch auf der Haut streicheln. Dabei berühren wir nie ihre intimen Zonen.
8. Kinder dürfen auf den Schoß genommen werden.
9. Wir dürfen die Kinder mit angemessenen Kosenamen ansprechen.

4 Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen rund um das Kindeswohl können mithilfe des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) und durch verschiedene Gesetze des SGBs, BGBs und StGBs aufgezeigt werden. Außerdem bilden die Kinderrechte durch die UN-Kinderrechtskonvention, das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), die §§ 8a sowie 8b SGB VIII, die §§ 1666 und 1666a BGB und das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ebenso wie das Jugendschutzgesetz die Grundlage im Kinder- und Jugendschutz. Für die Kindertagesstätten gilt besonders auch das Kindertagesstättengesetz. Dabei steht außer Frage, dass es noch weit mehr Gesetze zum Kinder- und Jugendschutz gibt und dass der Datenschutz gewahrt werden muss (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Wichtige Gesetze rund um den Kinderschutz (eigene Darstellung).

4.1 Elterliche Sorge

Laut § 1626 Abs. 1 BGB steht ein Kind, solange es minderjährig ist, unter der elterlichen Sorge: „Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).“ Hinzu kommt die gesetzliche Vertretung nach § 1629 BGB.

Personensorge:

- sämtliche Aufgabenbereiche, die das Kind betreffen (Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung usw.)

Vermögenssorge:

- Vermögen des Kindes gewinnbringend oder sicher anlegen
- Erhaltung und Vermehrung des Kindesvermögens (Grundbesitz, Wertpapiere, Geschäftsanteile, namhafte Geldbeträge)
- Spekulative Geldgeschäfte oder Nutzen für eigenen Zweck sind verboten

Gesetzliche Vertretung des Kindes:

- sämtliche Formen der Rechtsbeziehungen für das Kind zu Dritten
- Abgabe oder Annahme von Willenserklärungen oder Vornahme anderer Rechtshandlungen für das Kind (z.B. Abschluss von Verträgen)
- alle Rechtshandlungen, die ein minderjähriges Kind betreffen (beispielsweise Zustimmung zu Adoption, Erlaubnis bezüglich Operationen oder anderen ärztlichen Behandlungen, Beantragungen bei Behörden usw.)

Es muss stets zum Wohl des Kindes gehandelt und entschieden werden (vgl. § 1627 BGB). Dies geschieht immer unter Einbezug und Berücksichtigung des Kindes, seinem Alter, seiner Entwicklung, seiner Fähigkeiten und Wünsche. Das Kind hat somit fortwährend Mitspracherecht, letztlich entscheiden aber die Eltern.

Außerdem soll das Kind zu einer selbstständigen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person erzogen werden (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII).

Auch im Grundgesetz wird die elterliche Sorge aufgegriffen:

- Pflege und Erziehung sind ein natürliches Recht der Eltern, aber auch ihre Pflicht (vgl. Art. 6 GG)
- Elterliche Sorge ist verfassungsrechtlich geschützt
- ist pflichtgebundenes Recht, worüber die staatliche Gemeinschaft wacht

Allgemein muss die gemeinsame Sorge „in gegenseitigem Einvernehmen [...] ausgeübt werden.“ (vgl. Schleicher & Nothhafft 2002). Der § 1627 BGB verpflichtet die Eltern bei Meinungsverschiedenheiten eine Einigung zu erzielen. „Gelingt ihnen das nicht und handelt es sich um eine Angelegenheit, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist (z.B. Wahl der Schule), kann [laut § 1628 BGB] das Familiengericht angerufen werden.“ (ebd.).

4.2 Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention ist als „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet worden. „[Die Konvention ist] ein Katalog völkerrechtlich verbindlicher Standards, die weltweit Kindern ein gesichertes und gelingendes Aufwachsen ermöglichen soll.“ (Gartinger & Janssen 2020: S.323). Dieser wurde vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, „UNICEF“, in zehn grundlegende Kinderrechte zusammengefasst, die für das Wohl des Kindes sorgen (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Kinderrechte bauen Zukunft (Hochschul- und Wissenschaftsregion Stuttgart 2021).

4.3 Einblick in das KJHG mit dem Schwerpunkt § 8a SGB VIII

Die Bezeichnung KJHG steht für das Achte Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII). Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sind fast alle wichtigen Regelungen der Rechte von Kindern und Jugendlichen zusammengefasst: „Wesentliche Regelungsbereiche sind die Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz, Beratung in Trennungs- und Scheidungsangelegenheiten, Kindertageseinrichtungen und Hilfen zur Erziehung.“ (socialnet GmbH 2012).

Das KJHG umfasst das SGB VIII. Es regelt auf bundesweiter Ebene Leistungen und Hilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ebenso für deren Erziehungsberechtigte, die

in Deutschland wohnhaft sind. Wichtig ist dabei der Schutzauftrag zu nennen. Bereits in § 3 SGB VIII heißt es, dass Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll.

Dieser Schutzauftrag im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung wird mit dem § 8a SGB VIII näher konkretisiert. Nicht nur Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe müssen dem Schutzauftrag nachgehen, sondern auch alle anderen Einrichtungen und Dienste im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Dies geschieht, indem sie in Verdachts- und begründeten Fällen:

- fachliche Aufmerksamkeit walten lassen (Sehen - Leitungskraft informieren - Erstbewertung)
- Risikofaktoren beachten und einschätzen
- Sich entsprechende Unterstützung einholen
- je nach Situation und Arbeitsfeld Schutzmaßnahmen anbieten
- das Jugendamt informieren oder an weitergehenden Schutzmaßnahmen mitwirken

Der § 8a SGB VIII regelt ebenso, wann ein Eingreifen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verpflichtend ist und wie damit umgegangen werden muss. Ein Augenmerk liegt hier auf dem Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“, also Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden. Sie sind zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen. Ebenso müssen die Wohn- und Familiensituation, das elterliche Erziehungsverhalten, traumatisierende Lebensereignisse sowie das soziale Umfeld betrachtet werden.

Sorgeberechtigte dürfen nur bei entsprechenden Hinweisen überprüft werden (vgl. § 1626 BGB). Jedoch müssen Mitarbeiter des Jugendamtes bei Informationen durch das Kind, der Eltern oder Dritte diese vorläufig als gewichtig erachten.

Weiter wird das Vorgehen von anderen „Einrichtungen und Diensten, die Leistung nach diesem Buch erbringen“ beschrieben. Hieraus können Empfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz im Falle einer Kindeswohlgefährdung abgeleitet werden.

Anzumerken ist auch, dass diese durch den § 8b „einen Anspruch gegenüber den Landesjugendämtern [haben], sich bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Leitlinien im Kinderschutz und im Bereich der Partizipation von Kindern beraten zu lassen.“ (Maywald 2014: S. 13). Dies geschieht durch eine sogenannte „insoweit erfahrene Fachkraft“.

4.4 Einblick in die §§ 1666 und 1666a BGB

Durch diese Paragraphen kann das Familiengericht bei einer drohenden oder bestehenden Kindeswohlgefährdung eingreifen. Es bestehen die Möglichkeiten die elterliche Sorge und den Erziehungsauftrag einzuschränken bzw. ganz aufzuheben.

Der § 1666 BGB regelt die gerichtlichen Maßnahmen bei der Gefährdung des Kindeswohls und den Zeitpunkt des Tätigwerdens:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahme zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Im § 1666a BGB wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geklärt. Hierbei haben öffentliche Hilfen immer Vorrang. Auch sind Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, beispielsweise durch öffentliche Hilfe, begegnet werden kann. Somit wird deutlich, dass die letzte Maßnahme die Herausnahme des Kindes ist. Vorher sollen alle anderen Hilfsangebote, beispielsweise des SGB VIII, voll ausgeschöpft werden. Dies gilt auch für den Entzug der Personensorge.

4.5 Einblick in das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Das Bundeskinderschutzgesetz steht für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland, sowohl im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Kindern, als auch beim Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes.

Das BKISchG umfasst Vorschriften, wie mit einer festgestellten oder vermuteten Gefährdung umgegangen werden soll. Zusätzlich nennt es Voraussetzungen, die das Risiko für eine Gefährdung minimieren. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf die institutionelle Vernetzung und Zusammenarbeit im Kinderschutz.

Weiter wird die fallbezogene Zusammenarbeit im Kinderschutz angesprochen, beispielsweise durch Regelungen rund um den Datenschutz für Berufsgeheimnisträger. Diese sind verpflichtet Informationen an das Jugendamt weiterzureichen. Außerdem wird erneut auf eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8b SGB VIII verwiesen.

Auch hier lassen sich demnach wichtige Anhaltspunkte für ein konzeptionelles Kinderschutzkonzept finden.

4.6 Einblick in das Kindertagesstättengesetz (KiTaG)

Das Kindertagesstättengesetz ist bindend für alle Personen im Bereich der Kindertagesstätten. Hier werden die Teilhabe, die Partizipation und die Autonomie der Kinder angesprochen.

Wie bereits erwähnt, wurde das Gesetz reformiert und trat 2021 in Kraft. Es legt den Fokus noch mehr auf die Kinderrechte, den Kinderschutz und verschiedene Beschwerdeverfahren. Wichtig ist auch die engere und größere Vernetzung aller Institutionen im Bereich der Kinder- und Jugendpflege.

Es verweist außerdem auf die Inanspruchnahme zur Hilfen zur Erziehung oder anderen notwendigen Hilfen besonders bei Kindeswohlgefährdungen. Hierbei geht es auch um die Früherkennung von Entwicklungsrückständen, um das präventive Arbeiten sowie die Inklusion (siehe § 2 KiTaG).

4.7 Einblick in das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz befasst sich damit, wann Kinder und Jugendliche welchen Gefahren ausgesetzt werden dürfen sowie wer Kind und wer Jugendlicher ist. Es bestimmt zusätzlich die Abgabe, den Verkauf und den Konsum von alkoholischen Getränken und Tabak sowie Freigabe bzw. den Verkauf von Medien. Darüber hinaus regelt es die Aufenthaltserlaubnisse unterschiedlicher Altersbereiche bei Tanzveranstaltungen oder in Gaststätten. Weitere Regelungen, die den Umgang mit verschiedenen Medien betreffen, können im Jugendmedienschutz bzw. im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag eingesehen werden.

Das in diesem Abschnitt genannte Gesetz, kann für Kinderschutzkonzepte in der Arbeit mit älteren Kindern oder Jugendlichen herangezogen werden.

5 Datenschutz

Durch die Europäische Datenschutzverordnung (DS-GVO) wurde ein europaweiter Rechtsrahmen im Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen (vgl. Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz). Die Regeln gelten für öffentliche und private Träger. Jedoch gibt es in Deutschland je nach Trägerart und Situation verschiedene Regelungen. In Datenschutzvorschriften befinden sich folgende Prinzipien (ebd.):

- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten sowie die Übermittlung an Dritte sind Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und damit im Prinzip unzulässig. Sie sind nur dann zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift sie erlaubt (Erlaubnisnorm) oder der bzw. die betroffene Person damit einverstanden ist (Einwilligung).

- **Erforderlichkeit**

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben werden, soweit sie für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind. Es soll darauf geachtet werden, dass so wenige Daten wie nötig verarbeitet werden (Datensparsamkeit).

- **Zweckbindung**

Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck genutzt oder übermittelt werden, zu dem sie erhoben wurden.

- **Transparenzgebot**

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Betroffene haben ein Recht auf Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck erhoben und gegebenenfalls auch weitergegeben werden und einen Anspruch auf Löschung ihrer Daten, die nicht oder nicht mehr benötigt werden.

- **Datensicherheit**

Wer personenbezogene Daten erhebt, speichert, nutzt oder weiterleitet, hat stets dafür zu sorgen, dass sie vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Dies ist auch bei der Löschung und Entsorgung von Datenträgern und Akten zu beachten.

Im Bereich des Kindesschutz sind nach dem § 4 KKG sogenannte Geheimnisträger (Erzieher, Sozialarbeiter, Ärzte, Lehrer...) jedoch verpflichtet, wenn ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, zunächst mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu besprechen. Soweit es erforderlich ist, müssen sie bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Bei der Beurteilung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung haben die Geheimnisträger einen Anspruch auf Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe wie beispielsweise das Jugendamt.

Eine Einschaltung des Jugendamtes ist bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte und Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben immer geboten bzw. erforderlich.

In der pädagogischen Arbeit ist ein fachlicher Austausch immer Voraussetzung um die Kinder individuell zu fördern und zu unterstützen. Dies geschieht mit Fachkräften unterschiedlicher Institutionen, wie Kinderärzten, den Logopäden, Therapeuten und weitere. Um hier datenschutzsicher zu agieren, haben wir ein Formular, indem sie uns von der Schweigepflicht entbinden (siehe Anlagen).

Ebenso werden im Rahmen unserer Arbeit Lerndokumentationen angefertigt, um die Lernfortschritte Ihrer Kinder besser beobachten und erkennen zu können. Hierfür machen wir auch Fotos oder Videos von Ihrem Kind. Entsprechend des Datenschutzes ist uns dies nur mit Ihrer Erlaubnis gestattet (siehe Anlagen).

6 Definitionen

In diesem Abschnitt werden zum Verständnis des gesamten Konzeptes die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung genauer erklärt.

6.1 Kindeswohl

Für den Begriff „Kindeswohl“ gibt es keine klare Definition, da dieser kontextabhängig genutzt wird und die Ansichten, was „zum Wohle“ eines Kindes ist, bei Pädagogen, Psychologen, Juristen, Eltern und Medizinern weit auseinander gehen. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff.

Dennoch geben verschiedene Gesetzestexte und wissenschaftliche Erkenntnisse Kriterien vor, die aussagen, was das Wohl des Kindes beinhalten muss, unter anderem:

- Grundgesetz Deutschland:
„Kinder sind Träger der Grundrechte, die verbindlich niedergeschrieben sind.“
- Prof. Dr. Maywald:
„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist, welches sich an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientiert und für das Kind die günstige Handlungsalternative wählt.“
- Abraham H. Maslow:
„Die Bedürfnisse der Kinder müssen geachtet werden. Diese sind: Körperliche Grundbedürfnisse, ausreichende Sicherheit, soziale Beziehungen, soziale Anerkennung sowie Selbstverwirklichung.“
- Jörg Fegert:
„Für die Grundbedingungen, die Kinder zum Aufwachsen brauchen, muss Sorge getragen werden: Liebe und Akzeptanz, hinreichende physische Versorgung und Ernährung von Kindern, Unversehrtheit, Schutz vor Gefahren und vor jeglicher Ausbeutung, Respekt von Bindungen und sozialen Beziehungen sowie Sicherstellung von Gesundheitsbedürfnissen und Förderung von Wissen und Bildung.“

Auch von anderen Autoren werden verschiedene Versuche unternommen den Begriff des Kindeswohls näher zu definieren oder durch Theorien rund um Bedürfnisse sowie dem Kindeswillen zu verdeutlichen.

Zusammenfassend lässt sich jedoch erkennen, dass der Begriff „Kindeswohl“ eine gewisse Komplexität und Vielfältigkeit aufweist, die es gerade im Hinblick auf die Frage nach einer Kindeswohlgefährdung immer zu prüfen und zu interpretieren gilt. Ein wichtiger Bezugspunkt bleibt der Kindeswille, der immer im Zusammenhang mit dem Kindeswohl gesehen werden muss.

6.2 Kindeswohlgefährdung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist ebenso wie der des Kindeswohls ein unbestimmter Rechtsbegriff, der nicht eindeutig definiert werden kann. Das den Grund, dass dieser sonst ständig neu definiert werden müsste, da sich auch eine Kindeswohlgefährdung mit den gesellschaftlichen Umständen verändert. Außerdem hat er eine subjektive Betrachtungsweise, was bedeutet, dass eine Kindeswohlgefährdung immer individuell im Einzelfall überprüft werden muss. So vermeidet der Gesetzgeber auch Umgehungstaten.

Der § 1666 BGB geht von einer Kindeswohlgefährdung aus, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind die Gefahr abzuwenden, wenn das körperliche, seelische oder geistige Wohl sowie das Vermögen des Kindes bzw. Jugendlichen gefährdet sind. Kindeswohlgefährdung zeigt sich auch in unterschiedlichen Formen und ist nicht immer als solche direkt zu erkennen

Auch hier lassen sich erneut viele Versuche finden den Begriff einzugrenzen. Kindeswohlgefährdung ist...

- a) „...ein Mangel an erforderlichen Ressourcen zur Entfaltung und Entwicklung des Kindes.“ (Mechthild Seithe 2011)
- b) „eine Wechselwirkung von Faktoren bei Kind, Eltern und familiären Kontext, die sich in Entgleisung und im Versagen adäquaten elterlichen Verhaltens zeigt.“ (Dr. Ute Ziegenhain 2008)
- c) „eine allen ersichtliche unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes.“ (Reinhold Schone 2017)

Betrachtet man die unterschiedlichen Beschreibungen einer Kindeswohlgefährdung, muss hervorgehoben werden, dass es immer einer fachlichen Bewertung und Einschätzung der Art, Erheblichkeit und Wahrscheinlichkeit einer Schädigung des Kindeswohls bedarf. Tatbestände müssen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Kind bewertet werden. Auch sollen Prognosen aufgestellt werden, ob durch die Gefährdung Schädigungen zu erwarten sind.

In Bezug auf den oben aufgeführten Text wird nun deutlich, dass sich trotz verschiedener Anhaltspunkte keine einheitliche Definitionen der Begriffe finden und formulieren lässt.

7 Arten von Kindeswohlgefährdung

Wie bereits erwähnt, gibt es verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung. Aufgrund der Schwierigkeit, dass Kindeswohlgefährdung nicht eindeutig definiert werden kann, bilden Gesetzgeber und Rechtsprechung Beispiele und Fallgruppen, in denen von Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden kann (siehe Abbildung 3):

- Vernachlässigung
- seelische sowie körperliche Misshandlungen
- sexueller Missbrauch
- Beeinträchtigung der elterlichen Erziehungskompetenz

7.1 Vernachlässigung

Der Begriff der Vernachlässigung wird im § 1666 BGB als eigenständige Fallkategorie genannt. Er bedeutet:

- das „gesamte Spektrum relevanter Unterlassungen“. (Kindler 2006: S.41).
- „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre.“ (Schone et al. 1997: S. 21).

Außerdem kann zwischen einer körperlichen oder seelischen sowie zwischen einer aktiv bewussten und passiv unbewussten Vernachlässigung unterschieden werden.

Die Vernachlässigung kann sich in der Unkenntnis bzw. der Unfähigkeit der Eltern zeigen, die körperlichen, geistigen, seelischen oder materiellen Grundbedürfnisse des Kindes zu befriedigen. Darunter fallen beispielsweise angemessene Kleidung, Pflege, Ernährung, Beherbergung oder die Sorge um die Gesundheit. Sie liegt demnach vor, wenn die Eltern nicht in der Lage sind das Kind emotional, sozial, intellektuell und erzieherisch zu fördern.

Bleiben kindliche Bedürfnisse über einen längeren Zeitraum unbefriedigt und werden die Defizite nicht abgebaut, kann mit großer Sicherheit von einer Vernachlässigung ausgegangen werden.

7.2 Seelische Misshandlung

Seelische, emotionale oder auch psychische Misshandlungen sind schwer definierbar und werden oft mit einer Vernachlässigung gleichgesetzt.

Die Grenze zwischen üblichen und daher meist tolerierten auf psychischem Druck basierenden Erziehungsmaßnahmen, wie Schimpfen, Hausarrest, Liebesentzug und psychisch schädigendem Verhalten der Eltern, ist oft nicht klar zu erkennen.

Auch hier gibt es unterschiedliche Definitionen:

- „wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt oder nur dazu da, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.“ (Heinz Kindler 2006).
- „grob ungeeignete und altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten gegenüber Kindern.“ (Prof. Dr. Maywald 2014).

Misshandlungen können in zwei Formen unterschieden werden. Die erste Form geht aktiv von den Eltern aus. Das heißt Verhaltensweisen, die mit Absicht von den Eltern hervorgehen, dem Kind gezielt schaden und zum festen Bestandteil der Erziehung werden. Die zweite Form tritt auf, wenn ein Verhalten, das das Kind benötigt, unterlassen wird.

Seelische Misshandlung zeigt sich beispielsweise in:

- Ablehnung, Abneigung, Ausdrücken von Geringschätzung
- Ausnutzen und bestechen, fördern negativer strafbarer Verhaltensweisen
- Terrorisieren, ängstigen
- Isolieren, einsperren, unangemessene Beschränkungen
- Verweigern emotionaler Zuwendung und Wärme, fehlende Wertschätzung

7.3 Körperliche Misshandlung

Wie bereits bei den oben genannten Gefährdungen des Kindeswohls, lassen sich auch zu diesem Begriff unterschiedliche Definitionen bzw. Intensionsgrade finden.

Unterschieden wird, ob das Kind absichtlich oder fahrlässig verletzt wurde, ob die Handlung ausgeübt oder nur angedroht wurde, ob die psychischen Belastungen der

Gewalt miteinbezogen werden und ob es Ausnahmeregeln im Hinblick auf religiöse oder kulturelle Rituale, wie beispielsweise bei einer Beschneidung, gibt (vgl. Kindler 2006: S. 49).

Allgemein sind aber unter körperlicher Gewalt alle Arten bewusster oder teilweise auch unbewusster Handlungen gemeint, die zu körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder sogar zum Tode führen, wie beispielsweise:

- Schläge mit oder ohne Hilfsmittel
- Festhalten
- Würgen
- Verbrennungen, Verbrühungen
- Vergiftungen
- Fallenlassen
- Hungern oder Dursten lassen

Auch hier ist schwer festzustellen, inwieweit die Eltern oder Dritte die Verletzungen des Kindes absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Hier ist das Hinzuziehen medizinischen Fachpersonals immer ein wichtiger Verfahrensschritt.

7.4 Sexueller Missbrauch

Für diesen Begriff gibt es auch verschiedene Definitionsansätze und Interpretationen.

„Gemeinsam ist allen Definitionsversuchen, dass zwischen Tätern und Opfern in der Regel ein Gefälle im Hinblick auf Alter, Reife oder Macht besteht und dass es sich um sexuelle Übergriffe handelt, die meistens gegen den Willen des Kindes erfolgen.“ (Engfer 2015: S. 14).

Unter sexuellem Missbrauch versteht man also eine grenzüberschreitende Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen, der seine Autoritäts- bzw. Machtposition gegenüber seinem Opfer ausnutzt (vgl. Maywald 2014: S. 28).

Dabei liegt die Verantwortung der sexuellen Handlungen immer beim Erwachsenen bzw. beim Volljährigen, auch wenn sich das Kind oder der Jugendliche nicht ausdrücklich dagegen gewehrt oder sie verwehrt hat.

Zu dieser Art von Kindeswohlgefährdung zählen:

- Belästigungen oder Nötigung
- Vergewaltigung
- sämtliche sexuelle Handlungspraktiken wie küssen, masturbieren, oraler/genitaler oder analer Verkehr
- sexuelle Ausbeutung durch Einbeziehung von Minderjährigen in pornografische Aktivitäten und Prostitution

Häufig wird der Missbrauch noch einmal in den Grad der Intensität von leicht bis intensiv unterteilt. Ebenso wird unterschieden zwischen Praktiken mit Körperkontakt und ohne.

Bedeutend ist, dass Kinder und Jugendliche, meist aufgrund ihrer Entwicklung, nicht fähig sind solchen Handlungen informiert, bewusst und frei zuzustimmen.

Wie bei allen anderen Formen kann auch diese mit anderen einhergehen. Die Kinder können zusätzlich einer seelischen Misshandlung, durch beispielsweise Erpressung oder Einreden von einem schlechten Gewissen, körperlicher Gewalt oder Vernachlässigung ausgesetzt sein. Oft schweigen die Opfer aufgrund ihres Schamgefühls oder vor Angst. Gerade wenn der Missbrauch in ihrem familiären Umfeld geschieht.

7.5 Beeinträchtigung der elterlichen Erziehungskompetenz

7.5.1 Beeinträchtigung durch psychische Erkrankung

Unterschieden wird zwischen schweren psychischen Erkrankungen, wie Schizophrenie, Persönlichkeitsstörungen sowie neurotischen Störungen, und leichteren Störungen, wie Depressionen, Angstzuständen oder anderen psychosomatischen Leiden.

Das Wohl des Kindes ist bei dieser Form gefährdet, da der betroffene Elternteil nicht in der Lage ist, sich ausreichend und angemessen um das Kind zu kümmern und für dessen Wohlergehen zu sorgen. Des Weiteren kommen zu dem emotionalen Verlust des Elternteils weitere Belastungen. Die Kinder und Jugendlichen reagieren mit Angst, Überforderung und Unverständnis. Zu beachten gilt, dass sich bei allen psychischen Erkrankungen eines oder beider Elternteile das Eltern-Kind-Verhältnis verschiebt und die Kinder beginnen ihre Eltern zu versorgen.

7.5.2 Beeinträchtigung durch elterliche Substanzabhängigkeit

Bei dieser Form handelt es sich um Eltern, die von bestimmten Substanzen abhängig bzw. danach süchtig sind, wie beispielsweise Medikamenten, Drogen oder Alkohol. Eine Sucht kann sich ebenso auf bestimmte zwanghafte Verhaltensweisen beziehen, wie Mager- oder Fresssucht, Spielsucht, Kaufsucht und vieles mehr. Zusätzlich können bei den Betroffenen Begleiterscheinungen wie Depressionen, Psychosen oder Angststörungen auftreten. Ebenso leiden die freie Persönlichkeitsentfaltung und Willensbildung. Soziale Kontakte werden immer mehr eingeschränkt.

Da die meisten Abhängigen kaum mehr in der Lage sind, sich um sich selbst zu kümmern und ständig ihrem Verlangen nachgehen müssen, liegt es nahe, dass sie die Kinder nicht ausreichend versorgen können oder ihnen nicht angemessen zur Verfügung stehen. So können bei dieser Art der Kindeswohlgefährdung auch Vernachlässigung bzw. Unterlassungen entstehen.

7.6 Weitere Formen

Zu den bereits genannten Arten der Kindeswohlgefährdung sind noch andere zu nennen. Nach Trennungen bzw. Scheidungen gehören Sorge- und vor allem Umgangsstreitigkeiten zu den häufigsten Konflikten, die sich auch auf das Kind auswirken können.

Oft fällt die Kommunikation beider Elternteile schwer. Es werden kaum noch Absprachen getroffen, was sich negativ auf das Kind auswirken kann. In vielen Situationen werden die Kinder auch in den Trennungskonflikt hineingezogen. Die Kinder können in einen „nicht lösbaren Loyalitätskonflikt“ geraten. Sie versuchen es beiden Elternteilen gleichermaßen recht zu machen.

Tritt eine hochkonfliktvolle Trennung auf, ist es wichtig, dass die Eltern weiterhin das Wohl ihres Kindes im Blick haben und Einigungen finden, die dafür sorgen, dass dies nicht gefährdet ist. Hier sind Kommunikation und Kooperation immer eine gute Hilfe. Ebenso können Beratungsstellen aufgesucht werden, um von vornherein den Schutz des Kindeswohls garantieren zu können.

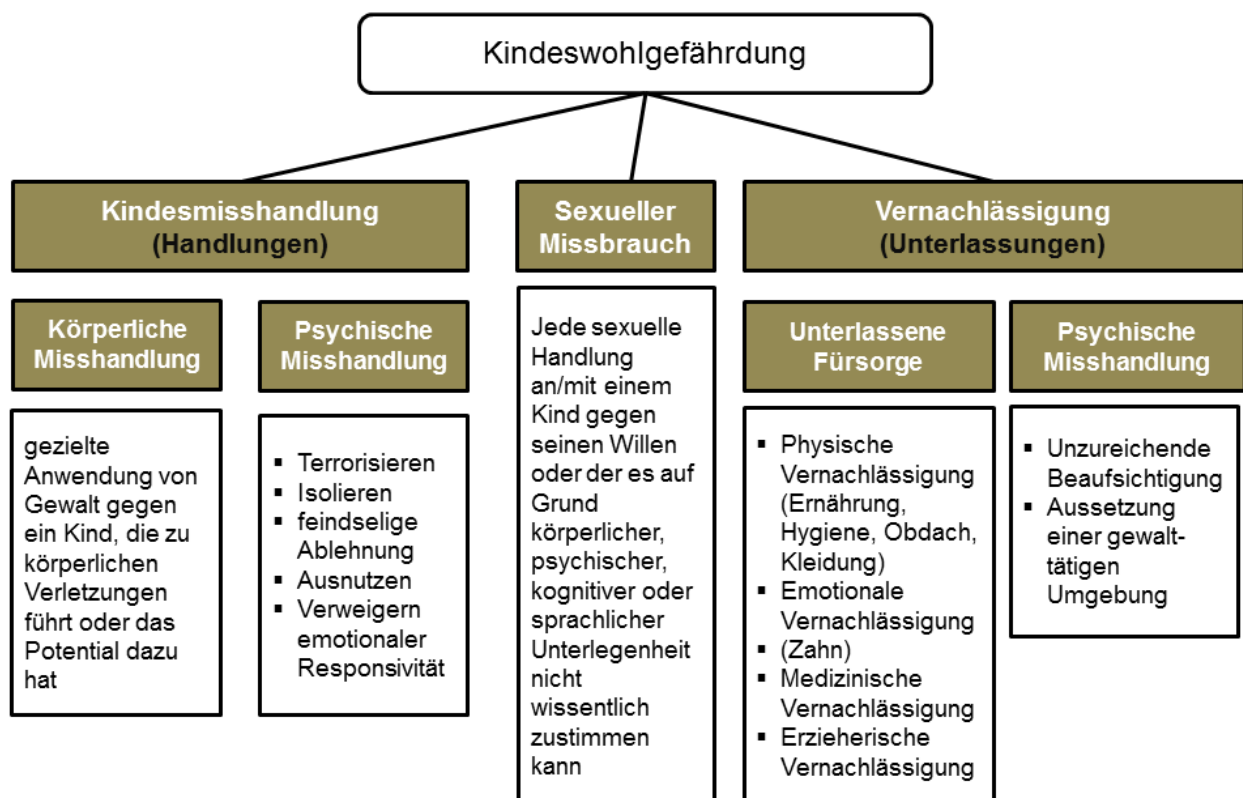
Nicht selten ist auch die Kindeswohlgefährdung Folge häuslicher (Partner-)Gewalt.

Doch nicht nur der Partner ist hier das Opfer, auch die Kinder gehören, selbst wenn sie nicht direkt betroffen sind, dazu.

„Gewalt zwischen Eltern schadet der kindlichen Psyche in mehrerer Hinsicht: Das positive Bild der beschützenden und fürsorglichen Eltern wird drastisch beschädigt. Die Identifikation mit dem Opfer [...] führt dazu, dass die Kinder die Situation so erleben, als wenn sie selbst die Gewalt erfahren hätten.“ (Maywald 2014: S. 39).

Weiter besteht die Möglichkeit, dass die Kinder auch dem Täter gleichtun. Sie sehen die Gewalt als wirkungsvolles Mittel der Konfliktlösung an. Sie nehmen sich ein Beispiel und reagieren in Streitigkeiten ebenfalls mit Gewalthandlungen.

Wie in Trennungs- bzw. Scheidungssituationen können auch hier Loyalitätsproblematiken aufkeimen. Es ist somit eindeutig, dass bezogen auf die Partnergewalt das Kindeswohl in Gefahr ist.



Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance uniform definitions of public health and recommend data elements. Atlanta

Abbildung 3: Formen der Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzmedizin-Sachsen (2018)).

8 Risiko- und Schutzfaktoren

Kindeswohlgefährdung entsteht meist in oder durch ungünstige Lebensbedingungen eines Kindes bzw. der Familie. Hierbei können sich der Grad der Intensität und die Dauer auf die Gefahr für das Kind auswirken. Sie werden als Risikofaktoren zusammengefasst.

„Im Kinderschutz ist ein Risikofaktor ein Merkmal, das mit einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit verbunden ist, dass es in Zukunft zu einer Kindeswohlgefährdung kommen wird.“ (Hauri & Zingaro 2020: S. 43).

Das Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009) zeigt in diesem Zusammenhang vier aufeinander bezogene Ebenen auf (S. 35):

1. Der soziokulturelle Kontext

Hier handelt es sich um ökonomische Verhältnisse, wie Wohnen, Arbeiten sowie Bildung und soziale bzw. gesellschaftliche Schichten mit bestimmten Einstellungen bezüglich Geschlechter- und Generationsverhältnis, Gewalt, Rollenverteilung oder Erziehung.

2. Der familiale Kontext

Dieser beschäftigt sich mit Strukturveränderungen, wie beispielsweise Trennungs- und Scheidungshäufigkeiten, verschiedenen Lebens- und Familienformen und Erziehungsmodellen. Des Weiteren geht es um spezifische Beziehungsdynamiken, also der Rollenumkehr im Kind-Eltern-Verhältnis oder der Konfliktfähigkeit.

3. Der individuelle Kontext

Dabei wird zwischen den Eltern und dem Kind unterschieden. Eltern mit Stärken und Schwächen, besondere gesundheitliche Voraussetzungen, eine spezielle Sicht auf die eigenen (Kindheits-)Erfahrungen und unterschiedliche Fähigkeiten Beziehungen zu gestalten sowie Konfliktfähigkeit. Außerdem haben sie verschiedene Selbstkonzepte und -kontrolle, Erziehungsstile und -methoden ebenso wie unterschiedliche Fähigkeiten zur Stress- und Frustrationsbewältigung. Auf der anderen Seite stehen die Kinder mit ebenso ihren Stärken und Schwächen, ihrem Verhalten oder ihrem Charakter.

4. Der Krisenkontext

In diesem Kontext wird von einem hohen Maß an chronischem Stress bei geringen Möglichkeiten, Belastungen und Probleme kompetent zu lösen bzw. damit

umzugehen, gesprochen. Hier besteht die Gefahr, dass mit Notfallmaßnahmen wie Gewalt oder Vernachlässigung reagiert wird.

In umgekehrter Weise zu den Risikofaktoren gibt es auch sogenannte Schutzfaktoren. „Schutzfaktoren haben einen schützenden Effekt auf die Entwicklung des Kindes unter ansonsten ungünstigen Lebensumständen. Das Vorhandensein von Schutzfaktoren kann die Wirkung einer Gefährdung mildern [...]. [Sie] sind auch Ressourcen, die für die Ausgestaltung von Hilfen von Bedeutung sind.“ (Hauri & Zingaro 2020: S. 42).

Gleich wie die Risikofaktoren werden sie in drei unterschiedliche Ebenen aufgeteilt.

Nach dem Kinderschutzbund des Landesverbands Nordrhein-Westfalen sind diese (2022):

1. Die soziale Ebene

Als wichtigster Schutzfaktor für die Kindesentwicklung gilt eine gute Beziehung zu mindestens einer primären Bezugsperson. Kinder mit solch einer Beziehung entwickeln mit hoher Wahrscheinlichkeit sichere Bindungen, eine eher positive Weltsicht und ein Vertrauen in andere Menschen und eigene Fähigkeiten. Zusätzlich spielen Zugehörigkeiten in sozialen Gruppengefügen wie Sportvereine und soziale Unterstützungssysteme, beispielsweise Nachbarn, eine tragende Rolle.

2. Ebene der Eltern und Familie

Hierzu zählen auf der familiären Ebene beispielsweise, inwiefern die Mutter Entlastung erfährt, die Größe der Familie und wie problembelastet sie ist. Schutzfaktoren auf der Elternebene sind Interessen und beständige Wertorientierungen.

3. Ebene des Kindes

Dabei werden die Intelligenz des Kindes, dessen Charakter, Resilienz und weitere Persönlichkeitsmerkmale in den Fokus gerückt.

9 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Um es den Beteiligten im Kinderschutz einfacher zu machen, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und Maßnahmen zu ergreifen, wurden Verfahrensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entwickelt (siehe Anlagen).

Zunächst ist wichtig, dass Erzieher aufmerksam für gewisse Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sind. „Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sind ‚gewichtige Anhaltspunkte‘ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.“ (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz 2006: S. 5).

Hierzu zählen:

„körperliche Schädigungen wie Blutergüsse, Quetschungen, Striemen, Platzwunden, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, Verletzungen im Genitalbereich, Bauch- und Unterleibsschmerzen usw. [Außerdem] psychische Auffälligkeiten wie Angst, übermäßiges Schuldgefühl (bis hin zur Selbstbestrafung), Kontaktstörungen (z.B. Distanzlosigkeit oder Abkapselung), Depressivität usw. Bei sexuellem Missbrauch kommen Auffälligkeiten wie die intensive Beschäftigung mit den eigenen Geschlechtsteilen oder denen anderer Kinder, nicht altersgemäße sexuelle Spiele (z.B. mit Puppen), häufiges Sich ausziehen sowie Zeichnungen und Erzählungen hinzu, die sich auf das Sexualverhalten (Erwachsener) beziehen. (Textor 2006).

Es zeigt sich als schwierig, aufgrund dieser Auflistung, eine eindeutige Diagnose festzumachen, da einige der genannten Anhaltspunkte nicht unbedingt gleich ein Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung darstellen müssen. „Entscheidend für den Schutz in entsprechenden Gefährdungssituationen ist die fachgerechte, der Situation angemessene Reaktion im Einzelfall. Sie obliegt der Fachkraft und lässt sich nicht im Vorhinein fallunabhängig festmachen.“ (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz 2006: S. 4). Um Verleugnungen oder falsche Deutungen mit verheerenden Konsequenzen zu umgehen, sollte eine Fachkraft erst einmal vorsichtig einen Verdacht gegenüber Kollegen, im Team oder der Leitung äußern. Wichtig ist es auch, das Kind intensiver zu beobachten und gegebenenfalls ein Gespräch mit ihm zu suchen, indem äußerst sensibel mit ihm gesprochen wird, ohne die eigenen Vermutungen zu äußern. „Bestätigt sich der Verdacht, sollten die Eltern nur dann direkt angesprochen werden, wenn das jeweilige Kind von sich aus dem sexuellen Missbrauch oder die Misshandlung angesprochen und als Täter/in eine Person außerhalb der Familie benannt hat.“ (Textor 2006). Es folgt dann ein Austausch mit den Eltern über ihr Wissen und ihre

Vorgehensweise. Zusätzlich werden Hilfen durch einen psychosozialen Dienst sowie den zuständigen Behörden aufgezeigt.

„Besteht jedoch der Verdacht, dass ein Elternteil, ein Stiefelternteil oder ein anderes Familienmitglied der Täter bzw. die Täterin ist, [...], ist hier so früh wie möglich die Kooperation mit den zuständigen psychosozialen Diensten und Behörden zu suchen.“ (ebd.).

Alle Verdachtsmomente sowie auffällige Verhaltensweisen von allen Beteiligten sind zu beobachten und zu dokumentieren (siehe Anlagen). Die Leitung ist in jedem Fall zu informieren.

Nach § 8a SGB V III Abs. 4 muss von den Fachkräften „eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden und eine insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA) beratend hinzugezogen werden“.

Dies erfolgt durch den § 8b Abs. 1 SGB VIII: „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

Für weitere Handlungsschritte wird dann das zuständige Jugendamt eingeschaltet. „Auch an die Einbeziehung des Hausarztes, Kinderarztes oder im Akutfall der Kinderklinik soll [...] gedacht und mit ihnen das Gespräch gesucht werden.“ (Textor 2006). Ebenso kann die Polizei oder das Gesundheitsamt miteinbezogen werden. Sollte immer noch keine Abhilfe geschaffen sein, können die zuständigen Erzieher oder Leitungen der Kindertagesstätte auch selbst das Familiengericht informieren. „Für die [...] skizzierte Vorgehensweise ist jedoch weitestgehend die [...] erfahrene Fachkraft verantwortlich, von der Erzieherin selbst wird keine besondere Einzelfallhilfe erwartet.“ (ebd.).

Dennoch ist es als Erzieher von Bedeutung sich mit der Vorgehensweise im Falle von Kindeswohlgefährdung oder auch nur der Vermutung intensiv zu beschäftigen, um Fehler zu vermeiden. Hinzu kommt, dass sie sich auch ein Wissen in Bezug auf den Datenschutz in solchen Fällen aneignen sollten.

Wichtig ist, immer die Augen und Ohren offen zu halten und der Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken.

10 Partizipation

Als Grundlage der Förderung der Partizipation werden die UN-Kinderrechte sowie die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz hinzugezogen. Sie zeigen auf, wie wichtig die Teilhabe und die Mitentscheidungen von Kindern sind.

„Der Begriff Partizipation wird als Beteiligung, Mitwirkung, Mitbestimmung und Einbeziehung [verstanden].“ (Gartinger & Janssen 2020: S. 242).

Diese wird in alltäglichen Situationen von uns gelebt und auch im Kinderparlament aufgegriffen, was bedeutet, dass die Kinder in Entscheidungsprozesse, die den Kindergarten betreffen, einbezogen werden und aktiv an diesen mitwirken.

Dabei ist es ein wichtiges Ziel, dass die Kinder lernen, ihre eigenen Ideen, Wünsche sowie Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern.

Kinder erfahren durch Partizipation, dass sie und ihre Interessen gehört werden. Dadurch gewinnen sie an Eigenständigkeit und Selbstvertrauen.

Sie erlernen außerdem Verantwortung zu übernehmen und erfahren somit Selbstwirksamkeit. Sie erkennen zusätzlich, dass ihre Meinung wichtig ist, sie aber auch die Meinung anderer respektvoll akzeptieren und annehmen müssen.

Des Weiteren bekommen die Kinder Einblicke in die Demokratie, indem sie abstimmen und lernen, mit den Ergebnissen dieser umzugehen.

Deshalb setzen wir die Partizipation beispielsweise wie folgt um:

- Die Kinder dürfen immer Wünsche und Bedürfnisse äußern
- Die Kinder dürfen „Nein“ sagen und ihre eigene Grenzen bestimmen (wenn möglich und sinnvoll)
- In Gesprächskreisen oder bei Einzelgesprächen werden sie angehört
- Entscheidungen werden möglichst demokratisch getroffen
- Die Kinder dürfen entscheiden, wer sie wickelt oder an- bzw. auszieht
- Die Kinder werden informiert, angehört und in Entscheidungen miteinbezogen...

Dennoch ist zu vermerken, dass die Partizipation der Kinder auch Grenzen haben muss. Das Kindeswohl und der -schutz stehen in unserem Haus immer im Vordergrund und haben somit oberste Priorität.

11 Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement umfasst Verbesserungsvorschläge, Fragen, Kritik und Anmerkungen der Kinder, der Eltern, der Mitarbeiter sowie anderer Personen.

Unter dem Begriff Beschwerde verstehen wir alle schriftlichen und/oder mündlichen, kritischen Äußerungen von den Mitarbeitern, den Kindern oder deren Personensorgeberechtigten. Insbesondere geht es um das Verhalten der Fachkräfte oder Kinder, den Alltag in unserem Haus oder um die Entscheidungen des Trägers.

Es ist uns ein großes Anliegen aufzuzeigen, dass alle das Recht haben sich zu beschweren und dies angemessen zu äußern. Beschwerdemanagement ist ein grundlegendes Instrument die Rechte von Kindern und Eltern zu wahren. Sie bilden eine wichtige Grundlage zur Reflexion und Qualitätssteigerung unserer pädagogischen Arbeit, dienen der Prävention und schützen alle Beteiligten. Dies gilt auch für Anregungen oder Verbesserungsvorschläge. Grundsätzlich wird allen Beteiligten die Möglichkeit eröffnet sich mündlich bei der betreffenden Person oder anderen Bezugspersonen zu äußern. Sämtliche Inhalte werden vertraulich behandelt.

Ebenso bieten wir weitere Möglichkeiten an:

1. ...für die Kinder

a) Kinder, die sich noch nicht sprachlich äußern können

- Äußern sich durch Mimik, Gestik oder Lautäußerungen

b) Kinder, die am Kinderparlament teilnehmen

- Direkt im Kinderparlament mündlich → Protokoll wird geführt, um Entwicklung und Umsetzung der Beschwerde/Anregung zu beobachten
- Bild malen und darüber reden (kann auch in Feedbackbox)

c) Hortkinder

- Hortversammlung → Protokoll wird geführt, um Entwicklung und Umsetzung der Beschwerde/Anregung zu beobachten
- Feedbackbox

2. ...für die Eltern

- Grundsätzlich bei Personal oder Leitungsteam, letzte Anlaufstelle ist der Träger
- Mündlich nur bei kurzen Anmerkungen persönlich oder am Telefon
- Ansonsten schriftlich mit Feedbackformular (siehe Anlagen) per Email oder in Feedbackbox
- In der Elternausschusssitzung

Wir behalten uns das Recht vor, längere Themen, Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge ausschließlich über das Feedbackformular anzunehmen. Wir wenden uns nach der Bearbeitung dann an Sie und vereinbaren einen Termin.

3. ... für die Erzieher

a) Bei der Leitung

- Achten, ob es gerade die passende Zeit ist (Ampel an Tür)
- Eintragen in Formular für Gesprächstermin
- Bei Beschwerden grundsätzlich nur über Beschwerdeformular

b) Bei der Stellvertretung

- Bitte um Gesprächszeit

c) Bei den Kollegen

- Direkte, offene Ansprache mit Beachtung der Gesprächsregeln

d) Bei Träger (letzte Anlaufstelle)

- Telefonisch oder schriftlich per Email

4. ...für das Leitungsteam

a) Bei dem Personal

- Gespräche
- Personalgespräch mit Bögen

b) Bei dem Träger

- Telefonisch oder per E-Mail mit Bitte um persönliches Gespräch

12 Kita-Sozialarbeit

Die Kita-Sozialarbeit ist ein Angebot des Landkreises Bad Dürkheim, welches im Zuge des neuen Kita-Gesetzes flächendeckend ausgebaut und über den Träger der evangelischen Heimstiftung Pfalz unter dem Namen „Liberi“ organisiert und geleitet wird.

Auch in unserem Haus finden Angebote und Beratungen statt. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und ihre Kinder können in enger Zusammenarbeit mit dem Kita-Team unterstützt werden. Die Sozialarbeiter beraten, unterstützen und informieren bei Fragen und Problemen.

Es geht um Themen wie Erziehung, Partnerschaft, Familienalltag, Finanzen, Trennungen und Weitere.

Die Angebote der Kita-Sozialarbeit sind kostenlos, freiwillig und selbstverständlich vertraulich.

Literaturverzeichnis

- Engfer, A. (2015): Formen der Misshandlung von Kindern – Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze. Sexueller Missbrauch. Definitionen In: Egle, T. Ulrich et al.: Sexueller Missbrauch. Misshandlung. Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. 4. Aufl. Stuttgart: Schattauer GmbH. S.4 – 23.
- Fegert, J. (2007): Die Frage des Kindeswohls nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinderpsychiatrischer Sicht. In: Kavemann, B. & Kreyssig, U.: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 157 - 166.
- Gartinger, S. & Janssen, R. (2020): Erzieherinnen + Erzieher. Professionelles Handeln im sozialpädagogischen Berufsfeld. Band 1. 2. Aufl. Berlin: Cornelsen Verlag.
- Hauri, A. & Zingaro, M. (2020): Kindeswohl erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.
- Hochschul- und Wissenschaftsregion Stuttgart (2021): Kinderrechte bauen Zukunft. Die Chancen der UN-Kinderrechtskonvention für Jugendliche weltweit. URL: <https://campus.region-stuttgart.de/veranstaltungen-hochschulen-region-stuttgart/kinderrechte-bauen-zukunft-die-chancen-der-un>. (Abruf 23.11.2022).
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 11. Aufl. Berlin: Fuldaer Verlagsanstalt GmbH & Co. KG.
- Kindler, H. (2006a): Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen? In: Kindler, H. et al.: Handbuch. Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: grafik + druck GmbH. S. 41.
- Kindler, H. (2006b): Was ist unter physischer Kindesmisshandlung zu verstehen? In: Kindler, H. et al.: Handbuch. Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: grafik + druck GmbH. S. 49 – 52.
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz (2006): Empfehlungen zur Vereinbarung nach §8a SGB VIII. URL: https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Kinderschutz/Servicestelle_Kindesschutz/Kindesschutz_Vereinbarung_8a_Empf.pdf. (Abruf 29.11.2022).
- Maywald, J. (2014): kindergarten heute. wissen kompakt. Themenheft zu fachwissenschaftlichen Inhalten. Kindeswohlgefährdung – vorbeugen, erkennen, handeln. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH.
- Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (o. J.): Datenschutz in Kindertagesstätten. Das muss beachtet werden. URL: [https://kita.rlp.de/de/service/datenschutz-in-kindertagesstaetten/#:~:text=Personenbezogene%20Daten%20der%20Kinder%20d%C3%BCrfen,Kita-Betriebs\)%20erforderlich%20sind](https://kita.rlp.de/de/service/datenschutz-in-kindertagesstaetten/#:~:text=Personenbezogene%20Daten%20der%20Kinder%20d%C3%BCrfen,Kita-Betriebs)%20erforderlich%20sind). (Abruf 25.11.2022).
- Schleicher, H. & Nothhafft, S. (2002): Elterliche Sorge. URL: <https://www.familienhandbuch.de/familie-leben/recht/ehe-familie/ElterlicheSorgeRechtlicheDefinition.php>. (Abruf 16.11.2022).

- Schone, R. et al. (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster: Beltz Verlag.
- Schone, R. (2017): Zur Definition des Begriffs Kindeswohlgefährdung. In: Münder, J.: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim Basel: Beltz Juventa. S. 16 – 37.
- Seithe, M. (2011): Praxisfeld: Hilfe zur Erziehung: Fachlichkeit zwischen Lebensweltorientierung und Kindeswohl. Opladen: Leske + Budrich Verlag.
- Socialnet GmbH (2012): Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). URL: <https://www.kjhg.de>. (Abruf 23.11.2022).
- Textor R., M. (2006): Kindeswohlgefährdung – richtiges Verhalten bei Verdacht auf Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch. In: Textor R., M. & Bostelmann, A.: Das Kita-Handbuch. URL: <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/kinder-mit-besonderen-beduerfnissen-integration-vernetzung/kindewohlgefaehrdung/1498>. (Abruf 28.11.2022).
- Ziegenhain, U., Fegert, J. (2008): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. 2. Aufl. München. Ernst Reinhardt Verlag.

Anlage(n)

1. Wichtige Telefonnummern im Kinderschutz

Ansprechpartner für schnelle Hilfe

Kindernotdienst

030 610061

Jugendnotdienst

030 610062

Hotline Kinderschutz

030 610066



Für Erwachsene, die sich um Kinder sorgen

0800 111 0 550

Nummer gegen Kummer

0800 1110333 oder 116111

Diakonie Grünstadt

06359 6262

Caritas St. Rafael

06356 96360

Jugendamt Grünstadt

06322 9614444

Insoweit erfahrene Fachkraft (InSoFa) Frau Wieder

06322 9614142

2. Schweigepflichtsentbindung

Schweigepflichtentbindung

Hiermit entbinde ich das pädagogische Personal des Haus des Kindes
bezüglich meines Kindes _____

der Schweigepflicht gegenüber der Schule, der Frühförderstelle, dem Kinderarzt,
dem Logopäden, dem Ergotherapeuten, dem Jugendamt und allen anderen
Beratungsstellen, die zum Wohle meines Kindes in guter Zusammenarbeit mit
dem Kindergarten arbeiten.

(Datum und Unterschrift)

3. Datenschutz bezüglich Fotos, Videos und Dokumentationen

Datenschutz bei Fotos und Videoaufnahmen

Unverzichtbarer Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte ist die Beobachtung und Dokumentation der Bildungs- und Lernprozesse des Kindes nach Maßgabe der Konzeption und unter Beachtung des Datenschutzes. Hierzu gehört auch, dass im Rahmen der pädagogischen Arbeit Fotos und Videoaufnahmen des Kindes gemacht werden und gemeinsame Aktivitäten dokumentiert werden.

- die Eltern haben das Recht auf Auskunft und Einsicht in die von ihrem Kind gemachten Fotos und Videoaufnahmen
- die Eltern stellen sicher, dass ihnen überlassene Foto- und Videoaufnahmen anderer Kinder oder sonstiger Personen (Eltern, Erzieher etc.) nicht ohne deren Einverständnis weitergegeben oder veröffentlicht werden. Bsp. Portfolio-Ordner, Fotos von Ausflügen usw. Das Recht am Bild bleibt unberührt.
- Foto- und Videoaufnahmen von Seiten der Eltern, Verwandten o.a. sind in unserem Haus nicht gestattet (Ausnahme: öffentliche Feste wie z.B. Sommerfest, Laternenfest, Aufführungen o.ä.)

(Datum und Unterschrift)

4. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

KINDESSCHUTZVERFAHREN NACH § 8a SGB VIII



5. Feedbackformular

Feedbackformular für Mitarbeiter, Eltern und sonstige interessierte Personen

Ihre Meinung ist uns wichtig! Bitte füllen Sie das Formular aus und werfen es entweder in die Feedbackbox oder geben es bei einem unserer Mitarbeiter ab. Wir kommen bezüglich eines Termins zeitnah auf sie zu.

Name: _____

Datum: _____

Ihr Anliegen:

- () Beschwerde
- () Verbesserungsvorschlag/Anregung
- () Feedback

Auf was möchten Sie uns hinweisen? (ggf. können Sie auch gerne die Rückseite nutzen)

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung!

6. Feedbackprotokoll

Feedbackprotokoll

Wer hat die Beschwerde vorgebracht?

Tel. / E-Mail _____

Datum: _____

Wer nahm die Beschwerde entgegen?

Erstbeschwerde Ja / Nein oder Folgebeschwerde Ja/Nein vom _____

Sachverhalt der Beschwerde

Wer ist zu beteiligen? _____

Gemeinsame Vereinbarung/ Maßnahmen:

() das Anliegen wurde gelöst

() ein weiteres Gespräch/ Vorgehen ist nötig

Abgeschlossen am: _____

Unterschrift Beteiligte:
